

Absender

Stadtverwaltung Neustadt

Äußerung	Behandlungsvorschlag	Nummer
<p>Für Neustadt ist im Teilregionalplan die Fläche NW-VRG01-W mit einer Größe von ca. 39 ha und einer Lage im Bereich des Autobahnanschlusses A65/B271 neu in Mußbach festgelegt. Die Vorrangfläche am Standort Mußbach macht auch aus umweltfachlicher Sicht grundsätzlich Sinn, da hier Landschaftsbild und Umwelt am geringsten betroffen sein werden und mit den bereits vorhandenen Windkraftanlagen auf Haßlocher Seite sowie den dort evtl. geplanten weiteren Windkraftanlagen eine raumordnerisch wünschenswerte Konzentration für Windkraftanlagen entstehen wird. Allerdings ist die Vorrangfläche mit 39 ha erheblich kleiner, als die seinerzeit von der Stadt angemeldete Fläche von 67 ha, die 2013 auch in den Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar übernommen wurde. Die angemeldete Fläche setzte sich zusammen aus ca. 32 ha für Windkraftanlagen, die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße von 2005 dargestellt sind und einer beabsichtigten Erweiterungsfläche südlich angrenzend von etwa 35 ha. Die erhebliche Reduzierung der Fläche für das neue Vorranggebiet erklärt sich durch eine neue Untersuchungsmethodik und neue Abgrenzungskriterien. Die dargelegte vierstufige Vorgehensweise für die Ermittlung der Vorranggebiete ist nach unserer Sicht zunächst grundsätzlich plausibel aufbereitet und orientiert sich in ihrer Abstufung nach harten und weichen Tabukriterien an der aktuellen Rechtsprechung. Bei Betrachtung der Situation für Neustadt lässt sich feststellen, dass die Reduzierung des Vorranggebietes durch die zu Grunde gelegten harten Tabukriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 150 m Abstand zu Autobahnen • 150 m Abstand zu Schienenwegen • 100 m Abstand zu Hochspannungsfreileitungen <p>zustande kommt. Einen ersten Interessenten, der 3 Windenergieanlagen am Standort Mußbach errichten möchte, gibt es bereits. Diese liegen alle innerhalb des neuen, reduzierten Vorranggebietes. Mehr als 3 Anlagen wären selbst bei einer Erweiterung auf die ursprüngliche Größe auf Grund diverser Abstandsgebote (auch der Anlagen untereinander) absehbar nicht möglich. Daher ist die Verringerung aus unserer Sicht im Ergebnis akzeptabel.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	1085

Absender

Stadtverwaltung Neustadt

Äußerung	Behandlungsvorschlag	Nummer
<p>Wenngleich sich die angewendeten harten Tabukriterien im Bezug auf die Mußbacher Fläche als unkritisch erweisen, regen wir an, diese noch einmal grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. Dies aus verschiedenen Gründen: Harte Tabukriterien sind zwingend, auf Grund von gesetzlichen Regelungen einzuhalten Kriterien. Verdeutlicht werden soll dies am Abstand zu klassifizierten Straßen. Hier gelten die Regelungen zu Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG und §§ 22, 23 LStrG. Diese betragen 15 m (30 m) zu Kreisstraßen, 20 m (40 m) zu Landes- und Bundesstraßen sowie 40 m (100 m) zu Autobahnen. Darauf verweist auch das vom Land herausgegebene Rundschreiben. Windenergie Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 (Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen). Weiterhin wird ausgeführt, dass der Abstand des Mastes mindestens der Baubeschränkungszone entspricht. Der Rotor darf in die Baubeschränkungszone, nicht jedoch in die Bauverbotszone hineinragen. Darüber hinaus wird auf die notwendige Beteiligung der Straßenbaubehörde im Genehmigungsverfahren hingewiesen. Die über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Abstände zum Straßenrand haben keine verbindliche rechtliche Grundlage und können aus unserer Sicht daher auch nicht als hartes Tabukriterium herangezogen werden. Das OVG Münster hat am 28.08.2008 in einem Urteil (AZ 8 A 2138/06) einen Abstand von 20 m zwischen Straßenrand (Landesstraße) und äußerem Rotorblattende für grundsätzlich zulässig erklärt, weil den Gefahren durch vermeintlichen Eiswurf, Rotorblattbruch etc. hinreichend durch technische und organisatorische Maßnahmen begegnet werden könne. Im Entwurf des Regionalplans werden zu Landesstraßen 150 m Abstand als zwingend angesehen, deutlich mehr als die benannten Bauverbots- und Baubeschränkungszone. Vergleichbar dazu gibt es auch Regelungen zu Schienenwegen. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht wäre ein Heranrücken an diese technisch überformten Bereiche sinnvoll, da dort Landschaft und Landschaftsbild ohnehin technisch überformt sind und somit auch zu einer Eingriffsminimierung beigetragen werden könnte.</p>	<p>nicht folgen</p> <p>Bei der Erstellung des Teilregionalplans Windenergie wurde eine möglichst einheitliche Vorgehensweise und ein möglichst einheitliches Kriterien set für die Gesamtregion verwendet. Dabei waren die unterschiedlichen Landesvorgaben der drei an der Metropolregion Rhein-Neckar beteiligten Bundesländer zu berücksichtigen und zu vereinheitlichen. Die Abstände zu Straßen stammen aus der "Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie" und wurden für alle Straßen mit pauschal 150 m angesetzt. Zu berücksichtigen in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Verwendung der Kriterien im Teilregionalplan lediglich zur Sondierung des Suchraums für die Festlegung von Vorranggebieten dient und nicht zum Ausschluss von Flächen aufgrund der verwendeten Kriterien führt.</p>	192
<p>Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung ausdrücklich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	193
<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Naturschutzgebiet „Ehemalige Allmende- Viehweiden Lachen-Speyerdorf“ (NSG-7316-221) in der Karte der Ausschlussgebiete nicht dargestellt wurde. Wir bitten Sie, dies zu ergänzen.</p>	<p>folgen</p> <p>Das Naturschutzgebiet wird in der Karte der Ausschlussgebiete hinzugefügt.</p>	194